

Religion Islamismus Salafismus in Schulen

FAQs und Handlungsleitlinien für Schulleitungen
und Lehrkräfte zum Umgang mit besonderen
Verhaltensweisen in diesem Kontext

Vorbemerkung

Ziel dieser Handreichung ist es – jenseits von Situationen und Projekten der interkulturellen Bildung und Prävention – in konkreten und von den Beteiligten auch religiös begründeten Problemlagen, Schulleitungen und Lehrkräften eine Hilfestellung zu bieten und ihnen so rechtssicheres und pädagogisch angemessenes Kommunizieren und Handeln zu ermöglichen.

1.

1. Schülerinnen und Schüler möchten sich an besonderen religiösen Feiertagen vom Unterricht befreien lassen. Sind sie dazu berechtigt oder ist die Schule dazu verpflichtet?

Gemäß § 7 Absatz 2 des Erlasses zum Religionsunterricht an Schulen in Schleswig-Holstein (Schulrecht A-Z auf der Internetseite des Bildungsministeriums) gilt für die Beurlaubung aus religiösen Gründen in Schleswig-Holstein folgende Regelung:

„Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist an den besonderen Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SFTG) vom

28. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Das gilt entsprechend auch für andere religiöse Veranstaltungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler haben im Anschluss an den Besuch des Gottesdienstes oder der anderen Veranstaltung unterrichtsfrei. Diese Bestimmung gilt insbesondere für den Reformations-

tag, Fronleichnam und Allerheiligen. Für den Buß- und Betttag findet § 7 Abs. 3 SFTG Anwendung.“

Bei allen Freistellungen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass den beurlaubten Schülerinnen und Schülern keine Nachteile entstehen, zum Beispiel in Bezug auf Klausuren, Prüfungen und Ähnlichem.

Eine Unterrichtsbefreiung zur Ausübung regelmäßiger Gebete, etwa zum freitäglichen Moscheebesuch oder fünfmal am Tag, ist hier ausdrücklich nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. Die Gebetsverrichtung während des Schulbesuchs außerhalb der Unterrichtszeit (Pausen) kann aber grundsätzlich zulässig sein. Eine Untersagung durch die Schule ist aber möglich, wenn Mitschülerinnen und Mitschüler und / oder Lehrkräfte dadurch unabweichlich in einer unzumutbaren Weise dem Einfluss eines anderen Glaubens ausgesetzt sind oder dadurch der Schulfrieden konkret gefährdet wird (siehe: Urteil des Bun-

desverwaltungsgerichts (BVerwG)), vom 30.11.2011, Az: 6 C 20/10). Die Glaubensfreiheit aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) ist insoweit durch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG beschränkt.

Das Fasten im islamischen Fastenmonat Ramadan kann jedoch nicht von der Teilnahme an Klassenarbeiten / Klausuren oder sonstigen Leistungsüberprüfungen oder vom Sportunterricht entbinden. Die schulischen Pflichten gemäß § 11 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) sind von den Kindern und Jugendlichen auch während des Ramadan zu erfüllen. Die Verantwortung für den Schulbesuch Minderjähriger liegt gemäß § 26 Abs. 1 SchulG bei den Eltern.



2.

2. Können Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen vom Schwimmunterricht befreit werden?

Hier treffen in der Schule zwei Verfassungspositionen aufeinander, nämlich: Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG). Hier ist ein Kompromiss zwischen diesen beiden Verfassungspositionen zu finden. Für den Schwimmunterricht bedeutet dies konkret, dass eine solche Kompromisslösung regelmäßig zum Beispiel das Tragen eines „Burkinis“ ist. Insofern muss am Schwimmunterricht teilgenommen werden.

Ferner ist die Integrationsfunktion von Schule hervorzuheben. Insbesondere mit Blick auf die Schulpflicht (Art. 12 Abs. 1 Landesverfassung, § 20 Abs. 1 SchulG) verwirklicht sich die integrative Kraft der öffentlichen Schule dadurch, dass die Schülerinnen und Schüler mit der in der Gesellschaft vorhandenen Vielfalt an Verhaltensgewohnheiten konfrontiert werden. Hierzu gehört eben auch der Anblick von Jungen in kurz geschnittener Badebekleidung.

Kommt es dabei zu Konflikten zwischen Schule und Elternhaus, ist zunächst einmal das klärende Gespräch mit den Eltern zu suchen. Sollte es seitens der Eltern zu einem ordnungswidrigen Verhalten (Eltern halten die Tochter ohne Erlaubnis vom Schwimmunterricht fern) gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 3 SchulG kommen, kann dieses als letzte denkbare Maßnahme durch das Ordnungsamt mit einem Bußgeld geahndet werden. Es kann auch die Anwendung von Verwaltungszwang (insbesondere Festsetzung eines Zwangsgeldes) infrage kommen. Wird die Schülerin als Reaktion auf die Ablehnung des Befreiungsbegehrens für den Schwimmunterricht krank gemeldet, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder sogar schulärztlichen (amtsärztlichen) Bescheinigung verlangt werden (vergleiche § 4 Abs. 1 Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben).

3.

3. Können Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen vom Sexualkundeunterricht befreit werden?

Nein. Auch hier stellt sich die Situation ähnlich dar wie bei der Frage 2. Für eine Beurlaubung vom (gegebenenfalls fächerübergreifenden) Sexualkundeunterricht aus religiösen Gründen fehlt es schon an dem erforderlichen wichtigen Grund. Sexualkundeunterricht in öffentlichen Schulen ist obligatorischer Schulunterricht. Er erfolgt religiös-weltanschaulich neutral und ist auf eine Vermittlung biologischer und anderer Fakten (auch Krankheits- und Empfängnisverhütung) ausgerichtet. Der schulische Sexualkundeunterricht ist mithin durch den staatlichen Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG legitimiert. Und auch hier überwiegt der staatliche Erziehungsauftrag gegenüber dem Grundrecht auf Erziehung des Kindes nach Maßgabe einer religiösen Überzeugung und gegenüber dem Recht, in jeder Lebenssituation ein religionskonformes Verhalten zu bekunden (Art. 6 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG).

Es ist ein legitimes Ziel staatlicher Erziehung, Kindern und Jugendlichen durch Aufklärung auch auf dem Gebiet der Sexualität jedenfalls die Chance zu vermitteln, eine eigenverantwortlich denkende und handelnde Persönlichkeit zu werden. Sexualkundeunterricht ist ein wesentlicher Baustein für junge Menschen, ihr Leben als Mann oder Frau selbstbestimmt und gleichberechtigt zu gestalten.

Ferner ist hier ebenso der Integrationsauftrag der öffentlichen Schule zu berücksichtigen. Insoweit hat der staatliche Erziehungsauftrag auch das berechnete Interesse der Allgemeinheit zu wahren, alle Menschen gesellschaftlich zu integrieren und mögliche Parallelgesellschaften zu verhindern.

Im Falle von anhaltenden Konflikten ist hier ebenso zu verfahren wie bei Frage 2 ausgeführt.

4.

4. Ist die Teilnahme an einer Klassenfahrt für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrer Religion, verpflichtend?

Ja. Eine Klassenfahrt ist eine schulische Veranstaltung an einem anderen Ort. Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerinnen und Schüler gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG, Ziffer 3 des Erlasses „Lernen am anderen Ort“ (NBl. MBF. Schl.-H. 2006 S. 167 oder „Schulrecht A - Z“ auf der Internetseite des Bildungsministeriums) zur Teilnahme verpflichtet. Die Schule soll, neben ihrer Bildungsaufgabe, unter den von ihr vorgefundenen Bedingungen einer pluralistisch und individualistisch geprägten Gesellschaft eine für das Gemeinwesen unerlässliche Integrationsfunktion erfüllen. Hierfür ist in einem besonderen Maß die (mehrtägige) Klassenfahrt von Bedeutung. Diese ist für Schülerinnen und Schüler besonders gut geeignet, soziale Realität zu erfahren und dadurch unter Anleitung der Lehrkräfte die eigene Bereitschaft zu fördern, mit den verschiedenen Verhaltensweisen, Meinungen und Wertanschauungen anderer umzugehen. Der Klassenfahrt kommt als Unterricht in

einer anderen Form eine besondere pädagogische Bedeutung bei der Integration in die Klassengemeinschaft und die Gesellschaft zu. Deshalb ist auch an dieser Stelle die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG beschränkt.

Im Falle von anhaltenden Konflikten ist hier ebenso zu verfahren wie bei Frage 2 ausgeführt.



5.

5. Eine Gemeinde mit islamistischen oder salafistischen Tendenzen am Schulstandort möchte Einfluss auf die Schul- und Unterrichtsgestaltung der Schule nehmen. Wie kann Schule darauf angemessen reagieren?

Die Lehrpläne oder Fachanforderungen sowie die Curricula sind die Ergebnisse demokratisch legitimierter Entstehungs- und Abstimmungsprozesse auf der Basis des Grundgesetzes und des Schulgesetzes.

Sie gelten für alle an Schule beteiligten Personen in gleicher Weise und sind entsprechend auch für alle verbindlich. Eine direkte Einflussnahme von islamistischen oder salafistischen Gemeinden auf diese Lehrpläne, Fachanforderungen und Curricula in den Schulen (etwa zu Themen wie Evolution, Sexualkunde, Religion, Politik, Epoche der Aufklärung, Satire) oder gar auf die Frage, ob eine Klasse von einem Mann oder einer Frau unterrichtet wird, ist nicht zulässig und entsprechend zurückzuweisen.

Im Übrigen gilt hier Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“



6.

6. Wie ist das Tragen von Niqab und Burka (vollständige Gesichtverschleierung) in der Schule zu beurteilen?

Diese Formen der vollständigen Gesichtverschleierung sind in der Schule im Rahmen eines bestehenden Schulverhältnisses nicht angemessen und unzulässig. Lehrkräfte und Lernende sollen bei schulischen Veranstaltungen ihrer Gesprächspartnerin und ihrem Gesprächspartner ins Gesicht schauen können.

Niqab und Burka machen nicht nur die Identifikation der Schülerin unmöglich und allein von deren Willen abhängig. Sie sind zudem im täglichen Schul- und Unterrichtsbetrieb ein objektives Hindernis für die Erfüllung des pädagogischen Auftrags der Schule. Pädagogische Arbeit baut unabdingbar auf Kommunikation über Gesicht, Mimik und Gestik. Lehrkräfte und Lernende sollen bei schulischen Veranstaltungen ihrer Gesprächspartnerin und ihrem Gesprächspartner ins Gesicht schauen können.

Von einer Vollverschleierung des Gesichts ist das Kopftuch, welches das Gesicht jedoch frei lässt, als zulässige religiöse Kleidung zu unterscheiden.

In der konkreten Einzelunterrichtssituation ist aber religiöse Kleidung und damit zum Beispiel auch das islamische Kopftuch abzulegen, wenn dadurch die Sicherheit der Trägerinnen / Träger und anderer Personen gefährdet werden kann: So sind an die Kleidung etwa im Sport-, Technik- oder Chemieunterricht besondere Anforderungen zu stellen (freie Beweglichkeit, Gefahr des Einklemmens, Anbrennens). So genannte „Sport-Kopftücher“ von Sportartikelherstellern können im Einzelfall Kompromisslösungen darstellen. Der Wunsch des Tragens religiöser Kleidung ist kein Grund für die Befreiung von bestimmten Unterrichtsfächern oder sonstigen schulischen Aktivitäten (siehe hierzu näher die Fragen 2. und 4.)

7.

7. Wie geht Schule mit dem Wunsch nach einem Gebetsraum um?

An den Schulen in Schleswig-Holstein werden keine Gebetsräume eingerichtet. Die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG beinhaltet keinen Anspruch, der eigenen Glaubensüberzeugung mit

staatlicher Unterstützung - also hier: mit Unterstützung der Schule - Ausdruck zu verleihen. Diesbezüglich haben die Schülerinnen und Schüler die Schule so hinzunehmen, wie sie ist.

8.

8. „Ihre Gesetze interessieren mich nicht!“

Wie geht Schule mit solchen Äußerungen und entsprechenden Verhaltensweisen von Eltern um? Eine solche Äußerung von Eltern ist für die Schule und die dort handelnden Lehrkräfte rechtlich irrelevant. Die Schule braucht sich mithin mit einer solchen Äußerung von Eltern im Kontext der Durchführung von Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen inhaltlich überhaupt nicht zu beschäftigen. Beabsichtigen Eltern hier ernsthaft, sich im

Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Schule vorsätzlich rechtswidrig zu verhalten, hat die Schule gegenüber diesen Eltern klar Stellung zu beziehen. Sollte ein bestehender Disput dennoch anhalten und schulintern nicht zu lösen sein, kann die Schulaufsicht eingebunden werden. Gleiches gilt, wenn sich Eltern mit entsprechenden Inhalten gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern äußern.

9.

9. Schülerinnen oder Schüler verbreiten oder zeigen islamistisches, salafistisches, antisemitisches oder djihadistisches Propagandamaterial über soziale Medien, wie Telegram, WhatsApp oder andere Dienste. Was sollte Schule tun?

Die Verbreitung von gewaltverherrlichendem oder jugendgefährdendem Material ist verboten. Auch hier ist Schule in mehrfacher Weise gefordert: Es ist Aufgabe der Schulleitung, Lehrkräfte und Eltern, Position zu beziehen und klare Grenzen aufzuzeigen. Gleichzeitig müssen Schülerinnen und Schüler für diese Thematik sensibilisiert und ermutigt werden, mit solchen Straftaten in ihrem Umfeld entsprechend umzugehen und sich an Vertrauenspersonen in der Schulgemeinschaft zu wenden, um solche Straftaten verhindern und

gegebenenfalls ahnden zu können. Hier sollte in jedem Fall auch die Schulaufsicht eingebunden werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen; die Grundsätze aus Punkt 10 Absatz 3 (siehe unten) sind einzuhalten. Die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durch Werbung oder Propaganda stellt eine schwere Straftat dar. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn es sich zum Beispiel um islamistisches, salafistisches, antisemitisches oder djihadistisches Material des IS (Islamischen Staates) oder anderes extremistisches Material handelt.

10.

10. Wer kann Schule bei Fragen bezüglich des religiös begründeten Extremismus helfen?

Die Koordination aller Fortbildungsangebote im Kontext „Religiös

begründeter Extremismus“ liegt im Zentrum für Prävention des Instituts

für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH). Hier haben Sie zum Beispiel die Möglichkeit, sich zu informieren, Fortbildungsangebote zu buchen und Material zu beziehen. Schulinterne Fortbildungsveranstaltungen sowie Schulentwicklungstage können dort auf Ihre individuellen Bedarfe abgestimmt und organisiert werden (Ebene der nicht-anlassbezogenen Prävention, zum Beispiel Klärung von Grundsatzfragen und Methoden).

Telefon: 0431 5403-309, Internet:
www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Arbeitsfelder/ZfP/ZfP.htm

Für konkrete Einzelfallberatungen, zum Beispiel auch in Verbindung mit (niedrigschwelligen) Eingriffen in die Rechte anderer, können Sie die Präventions- und Beratungsstelle PROvention kontaktieren (Ebene der konkreten und fallbezogenen Prävention).

Telefon: 0431 7394926,
Internet: www.provention.tgsh.de

In Angelegenheiten, welche erhebliche Eingriffe in die Rechte anderer darstellen, eine Störung des Schulfriedens verursachen oder eine Straftat darstellen könnten, ist in jedem Fall durch die Schulleitung umgehend die zuständige Schulaufsicht zu kontaktie-

ren (Ebene der Intervention), diese hat für solche Fälle klare Handlungs- und Kommunikationsroutinen. Bitte beachten Sie, dass es ausschließlich Aufgabe des Ministeriums ist, gegebenenfalls den Verfassungsschutz oder polizeilichen Staatsschutz hinzuzuziehen und so zu einer Bewertung der Situation zu kommen. Telefon Bildungsministerium: 0431 988-0 oder entsprechende Durchwahlen in den Schulämtern und im Ministerium. Diese liegen der Schulleitung vor oder finden sich im Internet unter: **www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Ministerium/OrganisationAnsprechpartner/OrganisationAnsprechpartner_node.html** Darüber hinaus steht Ihnen die Schulaufsicht aber natürlich auch in Fällen der Prävention zur Unterstützung zur Verfügung.

In akuten Notfällen und Gefahrenlagen informieren Sie bitte immer zuerst gemäß Notfallwegweiser unter der Nummer 110 die nächste Polizeidienststelle und anschließend die zuständige Schulaufsicht (Ebene der Intervention bei Gefahr im Verzug).

Herausgeber:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Jensendamm 5
24103 Kiel

Realisation: Stamp Media GmbH im Medienhaus Kiel

Druck: Schmidt & Klaunig im Medienhaus Kiel

Februar 2018

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit schriftlicher Genehmigung der Herausgeber.

Die Landesregierung im Internet:

www.schleswig-holstein.de

Diese Broschüre wurde aus Recyclingpapier hergestellt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.